

Note (Punkte)	Definition nach Notenverordnung	Kontinuität der Beteiligung / Gedankenführung/Argumentationsfähigkeit/ Fach- bzw. Allgemeinwissen und Interesse
1 (15 -13)	Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.	Konstant überragende Beteiligung. Erkennen des Problems und dessen Einordnung in den Gesamtzusammenhang, eigenständige, gedankliche Leistung zur Problemlösung, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung unter Verwendung von Fachbegriffen. Eigene Impulse, die den Unterricht voranbringen. Wissen, das über den unmittelbar behandelten Stoff hinausreicht. Zeigt sehr großes Interesse am Fach.
2 (12 – 10)	Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	Konstant gute Beteiligung. Verständnis schwieriger Sachverhalte und Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichen. Kenntnisse reichen z.T. über den Unterrichtsstoff hinaus. Kennt Fachbegriffe und kann diese anwenden. Zeigt konstantes Interesse am Fach.
3 (9 – 7)	Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	S bringt sich im Großen und Ganzen freiwillig in den Unterricht ein. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe von Fakten und Zusammenhängen aus dem unmittelbar behandelten Stoff. Verknüpfung mit Inhalten der gesamten Unterrichtseinheit gelingt meist. Kennt einfache Fachbegriffe und kann diese meist anwenden. Zeigt im Großen und Ganzen Interesse am Fach.
4 (6 – 4)	Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	S bringt sich nur gelegentlich freiwillig in den Unterricht mit ein. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe von einfachen Fakten und Zusammenhängen aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig. Lückenhaftes Wissen von selbst einfachen Fachbegriffen. Zeigt gelegentlich Interesse am Fach.
5 (3 – 1)	Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	S bringt sich nicht freiwillig/nur gelegentlich ins Unterrichtsgeschehen ein. Äußerungen nach Aufforderung sind ansatzweise richtig. Wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten sind nur im Ansatz vorhanden, auch bei Reproduktion unsicher. Mangelndes Wissen von selbst einfachen Fachbegriffen. Zeigt geringes Interesse am Fach.
6 (0)	Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	S bringt sich nicht freiwillig ins Unterrichtsgeschehen ein. Äußerungen nach Aufforderung fehlen oder sind falsch. Keine Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden. Zeigt kein Interesse am Fach.

Die Kriterien werden den Klassenstufen entsprechend, angemessen und differenziert gewichtet.